

Satzung der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tuttlingen und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 450054 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs.
2. Zur Erreichung dieses Ziels unterhält der Verein einen oder mehrere Chöre, führt regelmäßige Proben durch und veranstaltet Konzerte und andere musikalische Darbietungen.
3. Zweck der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V. ist zudem die Förderung der Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a. singenden Mitgliedern,
- b. fördernden Mitgliedern und
- c. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede am Chorgesang interessierte natürliche oder juristische Person durch Stellen eines schriftlichen Aufnahmeantrags werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder, die aktiv mindestens in einem Chor des Vereins singen, sind singende Mitglieder. Mitglieder, die nicht in einem Chor des Vereins singen, sind fördernde Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Dazu muss von mindestens drei Mitgliedern ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die Höhe des Vereinsbeitrags für fördernde und singende Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag kann als Jahres- oder Monatsbeitrag festgelegt werden. Jahresbeiträge sind zum 1. April eines Kalenderjahres fällig, Monatsbeiträge zum letzten Arbeitstag des jeweiligen Monats.
3. Je nach personellem bzw. finanziellem Aufwand können für jeden Chor des Vereins unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.
4. Für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten können reduzierte Beiträge festgelegt werden.
5. Sind mehrere innerhalb eines Haushaltes lebende Personen Mitglied des Vereins, so muss nur das Haushaltsmitglied mit dem höchsten Jahresgesamtbeitrag den vollen Beitrag zahlen. Vom zweiten und jedem weiteren Haushaltsmitglied ist jeweils nur die Hälfte des Beitrages zu entrichten.
6. Darüber hinaus ist der Ausschuss berechtigt, in besonderen Einzelfällen den Beitrag für ein Mitglied zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss oder
 - c. Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils zum Jahresende erfolgen.
3. Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann
 - a. wer das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b. wer nach Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Verzug ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung in der Mitgliederversammlung zu, in der er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. In dieser Mitgliederversammlung wird dann in geheimer Abstimmung über den Ausschluss entschieden.
5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder finanzielle Zuwendungen bzw. auf Sachgegenstände.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann festgelegt werden, dass darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und sind gleichberechtigt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Aufgaben nach eigenem Ermessen unter sich (z.B. Präsident/in, Geschäftsführer/in, Mitgliederdatenführer/in, Schriftführer/in, Kassenführer/in, Jugendvertreter/in). Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Geschäftsführer.
4. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, die vom Geschäftsführer des Vorstandes, im Fall der Verhinderung dem stellvertretenden Geschäftsführer, einberufen und geleitet werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
6. Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
8. Das Amt des Vorstandsmitglieds wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 8 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins bereitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlung vor.
2. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses unter Beachtung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die organisatorischen Angelegenheiten, ggf. mit Unterstützung von weiteren Vereinsmitgliedern, insbesondere Mitgliedern des Ausschusses.

§ 10 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstands,
 - b. einem/r Vertreter/in der fördernden Mitglieder,

- c. einem/r Vertreter/in jedes Chors des Vereins,
 - d. dem/r Chorleiter/in jedes Chors des Vereins und
 - e. weiteren Mitgliedern zur Übernahme besonderer Aufgabengebiete (z.B. Pressewart/in, Protokollführer/in etc.), deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Alle Mitglieder des Ausschusses mit Ausnahme der Chorleiter werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und sind gleichberechtigt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Ausschuss entscheidet in Sitzungen, die vom Geschäftsführer des Vorstandes, im Fall der Verhinderung dem stellvertretenden Geschäftsführer, einberufen und geleitet werden.
 4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (inkl. mindestens der Hälfte des Vorstands) anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Geschäftsführer des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
 5. Zu den Sitzungen des Ausschusses können je nach Tagesordnung weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
 6. Über Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 7. Das Amt des Ausschussmitglieds wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

1. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Ausschuss unter Beachtung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung; anderweitige Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.
2. Dem Ausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Auswahl, Anstellung und Vergütung der Chorleiter,
 - b. Wahl der Inhaber von zusätzlichen Ämtern, die nicht Mitglied im Vorstand oder Ausschuss sind (z.B. Vizechorleiter, Notenwart Wirtschaftsführer), mit Ausnahme der Kassenprüfer,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. Beschlussfassungen über Veranstaltungen aller Art einschließlich Festsetzung der Eintrittspreise und
 - e. Anschaffung und Veräußerung von Inventar.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Anspruch auf Berücksichtigung eines Antrags besteht nur, wenn der Antrag bis 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht wird. Ist diese Frist nicht beachtet worden, entscheidet der Vorstand über die Zulassung des Antrags.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn
 - a. sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
 - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.
3. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse, soweit sie nicht die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft, eine Satzungsänderung oder die Auflösung bzw. den Zusammenschluss des Vereins betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu erstellen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet dessen, dass Vorstand und Ausschuss Angelegenheiten, die sie nicht selbst entscheiden wollen, der Mitgliederversammlung vorlegen können, hat diese insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (z.B. Geschäftsbericht und Kassenbericht).
- b. Entgegennahme der Jahresberichte der Chorleiter über die musikalische Arbeit.
- c. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses nach Anhörung der Kassenprüfer.
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- e. Wahl der Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme der Chorleiter.
- f. Wahl der Kassenprüfer.
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- h. Festsetzung der Vereinsbeiträge.
- i. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds, das vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
- j. Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung.
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

§ 14 Kassenprüfer

1. Bei jeder Mitgliederversammlung, bei der satzungsgemäß eine Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt, werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.
2. Sie haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Buch- und Kassenführung aller Vereinskassen zu überprüfen.
3. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres, maximal aber zwei Mal zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen, eine außerordentliche Prüfung einer Vereinskasse durchzuführen.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung und Zusammenschluss des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen gemeinnützigen Verein kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Viva la Musica, Förderverein Städtische Musikschule Tuttlingen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle eines Zusammenschlusses mit einem anderen gemeinnützigen Verein geht das gesamte Vermögen auf den neuen Verein über.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 14. März 2014 und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Tuttlingen, den 30.03.2017

Kurt Binder

Vorsitzender des Vorstandes der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.